

**16. Wann beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Invaliditätsentschädigung aus dem Vertrag über eine Versicherung von Kraftwageninassen?**

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263)  
— BZG. — § 12 Abs. 1.

III Zivilsenat. Urtr. v. 13. Mai 1938 i. S. S. Erben (Wkl.)  
iv. B. (Kl.). III 165/37.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger erlitt am 10. September 1929 als Inasse eines Kraftwagens der Firma W. GmbH. einen Unfall und trug Verletzungen davon. Er nahm wegen des ihm dadurch verursachten Schadens die W. GmbH. in Anspruch, die gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Halterin des Kraftwagens für Personenschäden bei der L.-er Feuerversicherungsanstalt und gegen die gesetzliche Haftpflicht aus Betriebsgefahren bei dem A. und St.-er Verein a. G. versichert war. Weiter erhob er Versicherungsansprüche gegen den G.-Konzern aus einem von ihm selbst mit diesem abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrage. Von diesen Versicherern erhielt er auf Grund von Vergleichen größere Versicherungssummen ausgezahlt. In den Rechtsstreitigkeiten war Rechtsanwalt S. seit Ende November 1930 bis zu seinem am 23. Januar 1933 erfolgten Tode für den Kläger tätig.

Die Firma W. GmbH. hatte weiter mit der J. Allgemeine VersicherungsAG. eine Kraftwageninsassenversicherung zum Höchstbetrag von 15000 RM. für den Todesfall und 30000 RM. für den Invaliditätsfall abgeschlossen. Der Kläger hat behauptet, er habe durch die vorgenannten Zahlungen keinen vollen Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens erlangt, und es habe daher auch die letztgenannte Versicherung in Anspruch genommen werden müssen. Das sei besonders deshalb notwendig gewesen, weil bei ihm infolge des Unfalls Invalidität eingetreten sei. Rechtsanwalt H., der zu der maßgebenden Zeit auch insoweit mit der Wahrung seiner Rechte betraut gewesen sei, habe es schuldhaft verabsäumt, den Anspruch aus dieser Versicherung rechtzeitig, entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Firma W. GmbH., gegen die J. geltend zu machen. Der Anspruch sei Ende 1932 verjährt, und die J., die zunächst auch aus einem anderen Grunde den Anspruch ablehnte, habe schließlich unter Berufung auf die Verjährung die Leistung aus dem Versicherungsvertrag verweigert. In dieser Zwangslage sei zwischen dem Konkursverwalter über das Vermögen der W. GmbH. und der J. mit seiner Zustimmung am 28. Dezember 1934 ein Vergleich auf Gewährung einer „Liberalitätsschädigung“ von 3000 RM. an ihn, den Kläger, bei Verzicht auf alle weiteren Ansprüche aus der genannten Versicherung geschlossen worden. Wegen des infolgedessen ungedeckt gebliebenen Schadens im Betrage von über 16000 RM. hat der Kläger die Beklagten in Anspruch genommen, weil ihr Rechtsvorgänger, Rechtsanwalt H., seine Vertragspflichten schuldhaft verlegt habe.

Die Beklagten haben den Eintritt der Verjährung und jegliches Verschulden ihres Rechtsvorgängers bestritten und Abweisung der Klage begehrt.

In den ersten Rechtsgängen sind die Beklagten durch Teilurteil zur Zahlung von 6500 RM. verurteilt worden. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage, soweit darüber erkannt worden war, abgewiesen.

#### Gründe:

Zwischen dem Kläger und Rechtsanwalt H., dem Rechtsvorgänger der Beklagten, bestand von Ende November 1930 bis zum Tode des H. am 23. Januar 1933 ein Rechtsanwaltsdienstvertrag (§§ 611 ff., § 675 BGB.), nach dem H. die Aufgabe hatte, die An-

sprüche des Klägers aus dem von diesem erlittenen Kraftwagenunfall zu wahren. Dazu gehörte auch die Sicherung des Zugriffs des Klägers auf den der Firma W. GmbH. aus dem Versicherungsvertrag mit der J. aus Anlaß des Unfalls gegen diese zustehenden Anspruch. Die Klage gründet sich darauf, daß Rechtsanwalt S. es schuldhaft unterlassen habe, Maßnahmen zur Verhütung der nach Ansicht des Klägers Ende 1932 eingetretenen Verjährung dieses Anspruchs zu treffen.

Im Vordergrund des Rechtsstreits steht danach die Frage der Verjährung des Anspruchs. Es handelt sich hierbei um den Anspruch aus einem Versicherungsvertrage. Nach § 12 Abs. 1 VVG. verjähren die Ansprüche aus einem Versicherungsvertrage der vorliegenden Art in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann, d. h. in welchem die Leistung dem Vertrage gemäß fällig wird (Begründung zum Versicherungsvertragsgesetz S. 74/75; RG. in JW. 1933 S. 2128 Nr. 14). Die Leistung, nach deren Fälligkeit zu fragen ist, ist diejenige Vertragsleistung, die gefordert und mit der Verjährungseinrede bekämpft wird (RGZ. Bd. 111 S. 104), hier also die Invaliditätsschädigung.

Nähere Bestimmung über die Fälligkeit der Versicherungssumme trifft für den vorliegenden Fall § 21 Abs. I Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Kraftfahrzeug-Versicherungen (AVB.), die als typische Geschäftsbedingungen der rechtlichen Beurteilung auch in der Revisionsinstanz unterliegen (RGZ. Bd. 81 S. 117, Bd. 124 S. 345). Danach erfolgt die Zahlung binnen zweier Wochen, nachdem die Entschädigung nach §§ 19 und 20 AVB. festgestellt worden ist. Diese Feststellung geschieht durch Anerkennung der Entschädigungspflicht seitens des Versicherers (§ 19 Nr. 1 AVB.), durch Spruch der Ärztekommision (§ 20 AVB.) in dem in § 19 Nr. 2a AVB. vorgesehenen Rahmen und durch gerichtliche Entscheidung im übrigen (§ 19 Nr. 2a 2. Halbsatz, § 8 AVB.). Nach § 19 Nr. 1 AVB. ist die Gesellschaft verpflichtet, sich, soweit Kurkosten und Todesfallsumme beansprucht werden, spätestens binnen eines Monats, soweit Invaliditätsschädigung beansprucht wird, wie im vorliegenden Falle, binnen dreier Monate darüber zu erklären, ob und inwieweit eine Entschädigungspflicht anerkannt wird. Diese Fristen beginnen mit dem Eingang der von der Gesellschaft geforderten Nachweise über den Abschluß des Heilverfahrens und die Unfallfolgen, nicht, wie das

Berufungsgericht rechtsirrigerweise angenommen hat, mit dem Unfall.

Eine der genannten Voraussetzungen für die Fälligkeit der vertraglichen Leistung, der Invaliditätsentschädigung, ist nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht eingetreten. Der Kläger hat die nach § 19 Nr. 1 WVB. zu erfordernden Nachweise bisher nicht beigebracht und, wie noch näher auszuführen sein wird, zunächst nicht beizubringen brauchen, so daß die F. auch keine Gelegenheit und keine Veranlassung hatte, gemäß § 19 Nr. 1 WVB. zu der Frage der Entschädigungspflicht endgültig Stellung zu nehmen. Weil es zu einer Meinungsverschiedenheit über die Art und den Umfang der Unfallfolgen oder darüber, ob und in welchem Umfange der eingetretene Schaden des Klägers auf den Unfall zurückzuführen ist, noch nicht gekommen war, ist die Arztekommision gemäß § 20 WVB. nicht tätig geworden; mangels Vorliegens entsprechender Streitpunkte ist auch eine Anrufung des Gerichts gemäß § 19 Nr. 2a 2. Halbsatz WVB. nicht erfolgt. Fehlte es an einer Feststellung der Entschädigungspflicht in einer der genannten Formen gemäß §§ 19, 20 WVB., so war eine Verpflichtung der F. zur Zahlung nach § 21 Abs. I Nr. 1 WVB. nicht gegeben. Eine den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechende Fälligkeit der Leistung ist demgemäß zu verneinen und damit zugleich der Beginn der Verjährung des Versicherungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 1 WVG. nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

Die Bestimmungen der §§ 19ffg. WVB. behandeln indes nur den Regelfall des Eintritts der Fälligkeit der Leistung und damit des Beginns der Verjährung des Versicherungsanspruchs. Es gibt Fälle, in denen es zu der Feststellung der Entschädigungspflicht nach §§ 19ffg. und dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung nach § 21 Abs. I Nr. 1 WVB., welche Bestimmungen nicht zwingenden Rechtes sind, nicht kommt, indem die Fälligkeit der Leistung auf andere Weise eintritt. Als solche besonderen Fälle sind anzuerkennen die durch den Versicherer ausgesprochene, begründete oder unbegründete, Ablehnung der Entschädigungspflicht und die Weigerung der Teilnahme an dem Verfahren zur Ermittlung des Schadens (RG. in JW. 1933 S. 2128 Nr. 14). Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über die Feststellung der Entschädigungspflicht haben ersichtlich den Zweck, dem schon allgemein die Vorschriften der §§ 33, 34 WVG. dienen, dem Versicherer eine nähere Prüfung des Ver-

sicherungsanspruch zu ermöglichen, damit er sich auf Grund der Prüfung und in einer ihm noch zugebilligten Überlegungsfrist über die Frage der vollen oder teilweisen Anerkennung oder der Ablehnung der Entschädigungspflicht schlüssig werden kann. Lehnt er dies ab oder weigert er sich, an dem geordneten Verfahren zur Ermittlung des Schadens (Feststellung durch die Arztekommision) teilzunehmen, so gibt er damit zu erkennen, daß er jenen Weg der Prüfung des Anspruchs und der Feststellung der Versicherungsleistung nicht gehen will, daß er ohne die Hilfsmaßnahmen der §§ 19ffg. UVB. zu einer Entschließung über den Versicherungsanspruch gelangt ist. Dann besteht auch kein berechtigter Grund, die Fälligkeit der Versicherungsleistung weiter hinauszuschieben. Vorliegend hat die J. unstreitig die Ablehnung der Entschädigungspflicht ausgesprochen, und zwar zum ersten Male in ihrem an die W. GmbH. gerichteten Schreiben vom 3. September 1931, und diese Ablehnung mit dem Schreiben vom 19. Mai 1932 wiederholt, wobei es in diesem Zusammenhang auf den Grund der Zahlungsweigerung nicht ankommt. Mit dem Eingang des ersten Schreibens bei der genannten Firma ist die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs als eingetreten anzusehen, und von diesem Zeitpunkt ab konnte die W. GmbH. die vertragliche Leistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 UVB. verlangen. Die zweijährige Verjährung des Versicherungsanspruchs nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UVB. lief danach Ende des Jahres 1933 ab. Das war lange nach dem am 23. Januar 1933 eingetretenen Tode des Rechtsanwalts H. Da nach seinem Tode noch fast ein Jahr Zeit zur Geltendmachung des Anspruchs gegen die J. und zur Unterbrechung der Verjährung dieses Anspruchs blieb, so kann der Kläger bei dieser Rechtslage H. für den Ablauf der Verjährung nicht verantwortlich machen.

Ob unter Umständen auch in dem Verhalten des Versicherungsnehmers, etwa in der schuldhaften Unterlassung der Beibringung der von dem Versicherer zu verlangenden Nachweise über die Unfallfolgen und den Heilungsverlauf (§§ 5, 19 Nr. 1 UVB.) — abseits von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die nach § 6 UVB. den Verlust des Versicherungsanspruchs zur Folge haben, — mit Recht ein Grund für die Ausschaltung der §§ 19ffg., § 21 Abs. I Nr. 1 UVB. und für die Annahme der Fälligkeit der Versicherungsleistung ohne Vorliegen der dort bestimmten Voraussetzungen gegeben sein könnte, kann

dahingestellt bleiben. Die Nichteinleitung des zur Feststellung der Entschädigungspflicht führenden Verfahrens nach §§ 19 flg. A.B. ist auf keine Säumnis der W. G.m.b.H. zurückzuführen. Von entscheidender Bedeutung ist hier das Schreiben der F. an diese Firma vom 5. Februar 1930, auf das auch die Revision verweist. Danach durfte die W. G.m.b.H., wie sie es erkennbar getan hat, mit Recht annehmen, daß für ihr Verhältnis zur F. in bezug auf den Versicherungsanspruch das Ergebnis des von dem Kläger aus Anlaß des Unfalls gegen sie eingeleiteten Rechtsstreits, damit auch der in diesem Rechtsstreit einzuholenden ärztlichen Gutachten über die Unfallfolgen beim Kläger, abgewartet werden sollte. Sie brauchte daher vorerst wegen der Weibringung der Nachweise über die Unfallfolgen und den Abschluß des Heilverfahrens gemäß § 19 Nr. 1 A.B. nichts zu veranlassen. Als sie dann der F. mit Schreiben vom 19. August 1931 meldete, daß diese wegen der Unfallfolgen beim Kläger doch voll in Anspruch genommen werden würde, und sie wegen weiterer Aufklärung an die L.-er Feuerversicherungsanstalt verwies, bei der sie gleichfalls versichert war, erfolgte bereits mit Schreiben der F. vom 3. September 1931 die Ablehnung ihres Versicherungsanspruchs, die, wie bereits erwähnt, mit Schreiben vom 19. Mai 1932, hier mit dem rechtlich unbegründeten Hinweis auf die inzwischen eingetretene Verjährung des Versicherungsanspruchs, wiederholt wurde. Damit erübrigte sich eine weitere Tätigkeit der Versicherungsnehmerin im Sinne der §§ 5, 19 flg. A.B. zur Herbeiführung der Feststellung der Entschädigungspflicht der Versicherungsgesellschaft und damit der Fälligkeit des Versicherungsanspruchs.

Für die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Verjährung des Versicherungsanspruchs der W. G.m.b.H. gegen die F. schon Ende 1932 eingetreten sei, findet sich hiernach keine Rechtsgrundlage. Eine solche ist auch nicht aus der vom Berufungsgericht noch angezogenen Bestimmung des § 16 Abs. II A.B. zu gewinnen, wonach Entschädigung nach der Invaliditätssumme oder dem Invaliditätsgrade gewährt wird (§ 18 Abs. II A.B.), wenn sich innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, ergibt, daß eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zurückbleibt. Aus dieser Bestimmung, deren Sinn und Zweck hier im übrigen keiner weiteren Auslegung bedürfen, ist kein Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, daß danach die Verjährung des Anspruchs auf Invaliditätsschädigung mit Ablauf eines Jahres

nach dem Unfall beginne, wie das Berufungsgericht meint. Diese rechtsirrtümliche Ansicht des Berufungsgerichts hängt aber erkennbar mit der, wie erwähnt, unzutreffenden Auffassung zusammen, daß sich der Versicherer gemäß § 19 Nr. 1 VVB. innerhalb dreier Monate nach dem Unfall, statt nach dem Eingange der von ihm geforderten Nachweise, über die Frage seiner Entschädigungspflicht zu erklären habe.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Verjährung des Versicherungsanspruchs der W. GmbH. gegen die F. nicht vor Ende 1933 eintreten konnte und eingetreten ist. Bei dieser Rechtslage kann Rechtsanwalt S. nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß die W. GmbH. mit Zustimmung des Klägers in einer vermeintlichen Zwangslage den Vergleich vom 28. Dezember 1934 mit der F. auf Zahlung der „Liberalitätsentschädigung“ von 3000 RM. geschlossen hat. Die Verjährung des Versicherungsanspruchs der W. GmbH., wie gezeigt, nach dem Tode des Rechtsanwalts S. noch fast ein Jahr, so kann keine Rede davon sein, daß im Hinblick auf die Verjährung durch sein Verschulden eine Zwangslage geschaffen worden wäre, für deren rechtliche Folgewirkungen S. die Verantwortung trüge. Dem Klagenanspruch fehlt hiernach die Rechtsgrundlage.